

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen



stadt
oberhausen

3. April 2017

Amtsblatt 6/2017

Amtliche Bekanntmachungen

Bezirksregierung Düsseldorf Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Oberhausen gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016, finden an folgenden Terminen statt:

27.06.2017 Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und Mülheim Styrum
Beginn: 09:30 Uhr
Treffpunkt: Biotop Alstaden

05.09.2017 Emscherdeiche in Oberhausen
Beginn: 09:30 Uhr
Treffpunkt: B 223/Konrad-Adenauer-Allee

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 06.03.2017

Im Auftrag

gezeichnet
Verena Brinkhoff

Aufgebot von Sparurkunden

3014006807
3017504626

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.03.2017

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße -

- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße - liegt deshalb in der Zeit vom 24.04.2017 bis 08.05.2017 einschließlich im Be-

reich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer 1, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen findet am

Donnerstag, 27.04.2017, 18:00 Uhr,
im Hörsaal des Hans-Sachs-Berufskollegs (Erdgeschoss),
Am Förderturm 5,
46049 Oberhausen,

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit Ziffer 3.3 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 39, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Alleestraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 93, 90 und 94, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 94, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 93, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 178, dieser Grenze folgend bis zu einer 28 m östlich der östlichen Seite der Turnhalle parallel verlaufenden Linie, Parallele 28 m östlich der östlichen Seite der Turnhalle bis zur Straße Am Förderturm, südliche Seite der Straße Am Förderturm, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 185 und

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 59 bis 63

Ausschreibungen

Seite 64 bis 65

Nr. 199, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 206, 208, 212 und 213, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 212, südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 33, südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 91.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungs-

plan Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2016 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 27.02.2017

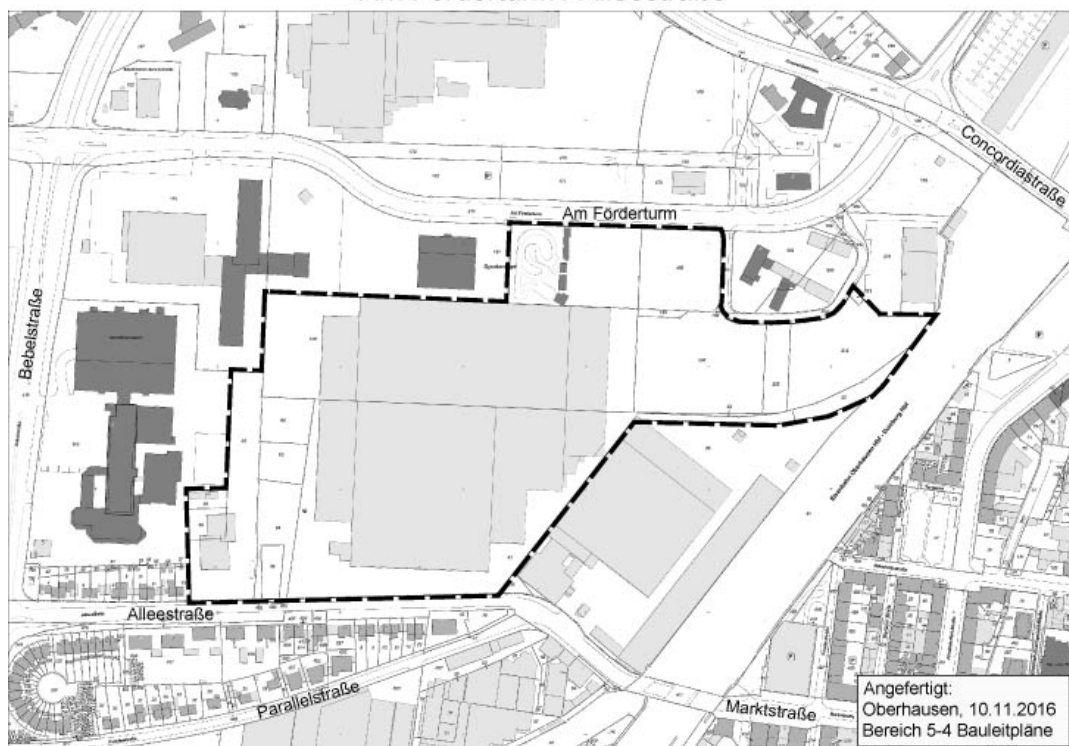
Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 733:

Der Bebauungsplan Nr. 733 soll entsprechend des Bestands Gewerbegebiete festsetzen und die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs planungsrechtlich absichern. Darüber hinaus macht der Bebauungsplan Aussagen zur verträglichen Erweiterung unter Berücksichtigung der benachbarten Nutzungen wie beispielsweise der Wohnbebauung.

Zur Standortsicherung und Entwicklung hat die Firma Carl Spaeter GmbH ein neues Werkskonzept erarbeitet und eine neue Betriebszufahrt von der Straße Am Förderturm im Norden angelegt. Die Betriebsanlagen befinden sich dabei in einer Gemengelage mit angrenzender Wohnnutzung im Süden an der Alleestraße, die bei der neuen Betriebskonzeption besondere Berücksichtigung fand.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße



Angefertigt:
Oberhausen, 10.11.2016
Bereich 5-4 Bauleitpläne



Zur Erweiterung des Betriebsgeländes sollen weitere an den Betrieb angrenzende Flächen südlich der Straße Am Förderturm genutzt werden. Hierbei handelt es sich um eine als Modellauto-Rennbahn genutzte Fläche sowie einen Bolzplatz und weitere unbebaute Flächen südlich der Straße Am Förderturm. Diese Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 79 A als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die geplante Vergrößerung des Gewerbegebietes ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da die Gemeinbedarfsflächen im vorhandenen Umfang nicht mehr benötigt werden und die Ausdehnung des Gewerbegebietes in diesem Bereich mit Hilfe des Bebauungsplanes so gestaltet werden kann, dass die Verträglichkeit mit allen umgebenden Nutzungen, insbesondere der Wohnbebauung, gewährleistet ist. Der Bolzplatz und die Modellauto-Rennbahn sollen bei Realisierung der Erweiterung an Ersatzstandorte verlagert werden.

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158 für einen Teilbereich des Bebauungs- plans Nr. 671 - Havensteinstraße / Helm- holtzstraße - vom 17.03.2017

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158 vom 17.03.2017

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S. 496), in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 158 vom 17.03.2016 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 17.02.2016 spätestens am 15.04.2018 außer Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 13.02.2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 17.03.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bereich der Veränderungssperre Nr. 158



Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S. 496), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.02.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Düsseldorf, den 01.04.2017

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Oberhausen-Sterkrade

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, den 25. April 2017 um 10:00 Uhr
in der Luise-Albertz-Halle
Düppelstraße 1
46045 Oberhausen.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab 09:00 Uhr.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 26., 27. und 28. April 2017 fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.



2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Oberhausen. Weiterhin erfolgt die Veröffentlichung in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Diese Erörterung behandelt auch gleichzeitig die durch das Deckblatt - welches im Zeitraum vom 23.05.2016 - 22.06.2016 offengelegen hat - vorgenommenen Planungsänderungen.

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/ oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 14.04.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (michael.schnell@brd.nrw.de) zu melden.
6. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.17.01.01-15.02

Im Auftrag
gez.
Michael Schnell

Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Erschließung Peter-Lustig-Straße

Leistung:

1	Pau.	Verkehrssicherung der Baustelle nach StVO
ca. 6	Stück	Baumschutz herstellen
ca. 1	Stück	Wurzelstock ausräumen und entsorgen
ca. 100	m ²	Betonsteinpflaster aufnehmen und abfahren
ca. 600	m ³	Boden im freien Gelände (Z 1.2) ausheben und entsorgen
ca. 400	m ³	Boden im freien Gelände (Z 0) ausheben und entsorgen
ca. 112	m	Sickerleitung herstellen
ca. 114	m	Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
1	Stück	Schacht DN 1000 mit seitlichem Zulauf DN 150 liefern und einbauen
1	Stück	Schacht DN 1200 mit seitlichem Zulauf DN 300 liefern und einbauen
1	Stück	Schacht DN 1500 mit innenliegendem Absturz DN 200 liefern und einbauen
ca. 930	m ²	Verbauarbeiten - gestufter innerstädtischer Linearverbau - maximale Aushubtiefe
ca. 6,20	m	Steinzeugrohrkanal bis DN 200 aufnehmen und abfahren
ca. 27	m	Steinzeugrohrkanal DN 200 verdämmen
ca. 22	m	Alte Versorgungsleitungen im freien Gelände aufnehmen u. entsorgen
ca. 17	m	Steinzeugleitung DN 150 liefern und verlegen
ca. 250	m ³	Frostschuttschicht aus Kalkstein-schotter 0/45 liefern und einbauen
ca. 890	m ²	Schottertragschicht aus Basalt 0/45 liefern und einbauen
ca. 10	m ²	Asphalttragschicht liefern und einbauen
ca. 10	m ²	Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
ca. 680	m ²	Asphalttragdeckschicht liefern und einbauen
ca. 10	m ²	Pflasterarbeiten
ca. 40	m	Winkelstützelemente liefern und einbauen (t= 1,50 m bis 2,50 m)

Bauzeit:
Anfang 21. KW 2017 - Ende 31. KW 2017

Zuschlagsfrist:
19.05.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 03.04.2017 bis 19.04.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Erschließung Peter-Lustig-Straße

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Schroer
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-340

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 20.04.2017, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Rohrvortrieb - Vorflutanschluss Zur Koppenburgsmühle

Leistung:		
ca. 45	m	Stahlbetonvortriebsrohre DN 500 liefern
ca. 8	m	Betonrohr DN 500 liefern und verlegen
1	Stück	Straßenkanal überpumpen
2	Stück	Schächte bis DN 1500 abreißen
1	Stück	Schacht DN 1500 liefern und versetzen
1	Stück	Schacht vor Ort herstellen
ca. 5,0	m	maximale Überdeckung
ca. 90	m ²	Spundwandverbau
2	Stück	Schachtabdeckungen liefern und versetzen
Erstellung einer Rampe als Andienung des Zielschachtes		
ca. 300	m ²	Schotterrasenfläche aus Kalkstein 56/100 herstellen



ca. 45 m	Winkelstützelemente in verschiedenen Ausführungen bis maximal 3,30m/1,90m/0,25m
ca. 1.500 m³	Bodenbewegung
ca. 50 m³	vorhandene Mauer abreißen

Bauzeit:

Anfang 24. KW 2017 - Ende 35. KW 2017

Zuschlagsfrist:

26.05.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 10.04.2017 bis 21.04.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Rohrvortrieb - Vorflutanschluss Zur Koppenburgsmühle

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Frau Leprich

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-323

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Raum 2.24, 2. OG.

Eröffnungstermin am 27.04.2017, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. April 2017
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühling 2017 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de